

# AUSZEICHNUNGS-REGULATIV 2003

gemäß § 2 Abs. 1 lit. p) der Geschäftsordnung 2003 für den Vorstand des PVÖ

## **§ 1 Die Grundsätze**

(1) Der Vorstand ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) der Geschäftsordnung für den Vorstand des PVÖ berechtigt, Mitgliedern, Funktionären und Förderern des Verbandes, entweder für jahrelange Mitgliedschaft zum Verband oder für Verdienste um den Verband, Auszeichnungen zu verleihen.

(2) Die Auszeichnungen sind

- a) die „Treuenadeln des PVÖ“, die für jahrelange Mitgliedschaft zum Verband und
- b) die „Ehrenzeichen des PVÖ“, die für Verdienste um den Verband verliehen werden.

## **§ 2 Die Treuenadeln des PVÖ**

(1) Für jahrelange Mitgliedschaft zum Verband können „Treuenadeln des PVÖ“ -

- a) die Bronzene Treuenadel für siebenjährige Mitgliedschaft,
- b) die Silberne Treuenadel für zehnjährige Mitgliedschaft und
- c) die Goldene Treuenadel für fünfzehnjährige Mitgliedschaft sowie mit entsprechender Zahl (20, 25 usw.) für noch längere Mitgliedschaft zum PVÖ - verliehen werden:

(2) Die Treuenadeln sind als Ansteckabzeichen zu gestalten. Sie zeigen das von einem Lorbeerkranz umrandete PVÖ-Emblem; sie haben 13 mm Durchmesser.

## **§ 3 Die Ehrenzeichen des PVÖ**

(1) Für Verdienste um den Verband können „Ehrenzeichen des PVÖ“ -

- a) das Silberne Ehrenzeichen für aner kennenswerte Verdienste um den Verband,
- b) das Goldene Ehrenzeichen für besondere Verdienste um den Verband und
- c) das Große Ehrenzeichen für jahrelange und herausragende Verdienste um den Verband und um die Ältere Generation - verliehen werden.

(2) a) Anerkennenswerte Verdienste um den Verband sind im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn ein Funktionär des PVÖ seine Aufgaben seit mindestens fünf Jahren einsatzbereit ausübt oder ausgeübt hat.

- b) Besondere Verdienste um den Verband sind im Allgemeinen dann anzunehmen, wenn ein Funktionär des PVÖ seine Aufgaben seit mindestens zehn Jahren einsatzbereit ausübt oder ausgeübt hat.

*PVÖ-Auszeichnungs-Regulativ 2003, Seite 1 >*

- c) Jahrelange und herausragende Verdienste sind dann anzunehmen, wenn sich ein Funktionär oder ein Förderer durch ganz besondere - eben „herausragende“ - Leistungen um den PVÖ und um die Ältere Generation verdient gemacht hat.

(3) Die Ehrenzeichen sind als Ansteckabzeichen zu gestalten.

- a) Das Silberne und das Goldene Ehrenzeichen zeigen das von einem Lorbeerkranz umrandete PVÖ-Emblem und die Inschrift „Ehrenzeichen Pensionistenverband“; sie haben 16 mm Durchmesser.
- b) Das Große Ehrenzeichen zeigt einen von einem Lorbeerkranz umrandeten roten Wappenschild mit der Inschrift „VERBANDSEHRENZEICHEN“; es ist aus Gelbgold, 19 mm hoch und 15 mm breit.

#### **§ 4 Die Verleihung**

(1) Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt aufgrund von Anträgen der Landesverbände stets im Namen des PVÖ.

(2) Die Verleihung der Treuenadeln sowie der Silbernen und der Goldenen Ehrenzeichen ist den Landesorganisationen übertragen. Die Verleihung der Großen Ehrenzeichen ist dem Vorstand des PVÖ vorbehalten.

(3) Die Verleihungsurkunden

- a) für die Treuenadeln werden vom jeweiligen Landesvorsitzenden und vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden, allenfalls auch vom jeweiligen Ortsgruppen-Vorsitzenden,
- b) für die Silbernen und für die Goldenen Ehrenzeichen vom Präsidenten des PVÖ und vom jeweiligen Landesvorsitzenden,
- c) für das Große Ehrenzeichen vom Präsidenten des PVÖ unterschrieben.

#### **§ 5 Die Überreichung**

Die Überreichung der Auszeichnungen und der dazu gehörenden Verleihungsurkunden hat bei einer dazu geeigneten Veranstaltung in feierlicher Form durch den Präsidenten des PVÖ oder durch einen von ihm ermächtigten Vertreter der jeweiligen Landesorganisation zu erfolgen. Die Überreichung des Großen Ehrenzeichens hat ausschließlich durch den Präsidenten des PVÖ zu erfolgen.

#### **§ 6 Das Verfahren**

(1) Anträge auf die Verleihung von Treuenadeln sowie von Silbernen und von Goldenen Ehrenzeichen sind von den Ortsgruppen oder von den Bezirksorganisationen mittels der dafür vorgesehenen Formblätter an die Landesorganisationen zu richten.

(2) In jeder Landesorganisation ist ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis (Kartei) über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

*PVÖ-Auszeichnungs-Regulativ 2003, Seite 2 >*

(3) Antrags-Formblätter, Karteikarten, vom Präsidenten des PVÖ unterschriebene Verleihungsurkunden und die Ansteckabzeichen werden den Landesorganisationen von der Verbandszentrale zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Die in diesem Regulativ in männlicher Form gehaltenen Personenbezeichnungen gelten im gleichen Sinn auch in weiblicher Form.

(2) Dieses Regulativ tritt durch den Beschluss des Verbands-Vorstandes vom 09. 09. 2003 mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Auszeichnungs-Regulative ihre Gültigkeit.

*- Ende -*

*PVÖ-Auszeichnungs-Regulativ 2003, Seite 3.*